

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

N^o. 1.

Breslau, Januar 1880.

I. Jahrgang.

Inhalt: Schreiben des heil. Vaters Leo XIII. über die Werke des heil. Alphons von Liguori. — Die Entwicklung und Gestaltung des Kirchenjahres im 4. u. 5. Jahrh. I. Bedeutung und Feier des Sonntages. — Ueber die Zeitdauer der Predigt. — Ist der Pfarrer befugt, eine bei der kirchlichen Trauung vorgezeigte standesamtliche Eheschließungs-Urkunde zurückzubehalten? — Die neuen Justiz-Gesetze und der geistliche Stand. — Zur Weiße des Kreuzweges. — Pastoralfälle und Fragen. — Der Breslauer Diöcesan-Cäcilien-Verein. — Literatur. — Notizen.

**Litterae Ss^{mi} D. N. Leonis Papae XIII de operibus Sancti Alphonsi Mariae de Liguori
Ecclesiae Doctoris.**

**Dilectis Filiis Leopoldo Josepho Dujardin et Julio Jacques, Presbyteris a Congregatione Set. Redemptoris.
LEO PP. XIII.**

Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Licet universum iam orbem pervaserint, non sine amplissimo christianae rei emolumento, scripta Sancti Doctoris Alphonsi Mariae de Liguori, Dilecti Filii, ea tamen magis adhuc magisque vulgari desiderandum est et ad manus omnium traduci. Scitissime nam Ille catholicas veritates omnium captui accommodavit, omnium morali regimini prospexit, mirifice pietatem omnium excitavit, et, „in media saeculi nocte errantibus viam ostendit, qua, eruti de potestate tenebrarum, transire possent in Dei lumen et regnum.“ Et sane firmissimis argumentis divinam revelationem munivit contra Deistas; veritatem fidei nostrae strenue defendit; efficacissime asseruit immaculatum Deiparae conceptum; nervosissime propugnavit Romani Pontificis primatum et infallibile magisterium; divinae Providentiae consilia in comparanda per Iesum Christum hominum salute docte pieque illustravit; psalmos et cantica aptissimis ad fovendam Clericorum pietatem commentariis exposuit; Ecclesiae gloriam ostendit in triumphis martyrum; editis historia haeresum et opere dogmatico acriter perstrinxit haereses omnes, sed praesertim iansenianos et febronianos profligavit errores tunc maxime gliscientes, et monstrorum illa opinionum segete graves, qua nunc religiosas civilesque societatis fundamenta quatuntur: et quam ipse iam tunc ea perspicacia fuit insectatus, ut pleraeque e propositionibus post saeculum in Syllabo damnatae ab eius scriptis nominatim refutatae conspiciantur: imo „praedicari verissime possit, nullum esse nostrorum temporum errorem, qui, maxima saltem ex

parte, non sit ab Alphonso refutatus.“ Et ne quid dicamus de Morali Theologia ubique terrarum celebratissima tutamque plane praebente normam quam conscientiae moderatores sequantur, frigescentem Ipse caritatem per crebras doctasque lucubrationes asceticas, veluti subditis igniculis, fovit, aluit, provexit; ac praesertim erga Dominum Nostrum Iesum Christum eiusque dulcissimam Matrem, quorum amore, miro cum fidelium profectu rigentia quoque corda succendit. Et in hisce omnibus „illud in primis notatu dignum est, quod, licet copiosissime scripserit, eiusdem tamen opera inoffenso prorsus pede percurri a fidelibus posse, post diligens institutum examen, perspectum fuerit.“ Gratulamur itaque, Dilecti Filii, vos dogmatica omnia et ascetica sanctissimi et doctissimi Parentis vestri scripta, sive latine sive italice edita, in gallicam vertisse linguam, tum quia haec omnibus ferme populis nota latius proferre poterit fructus laborum egregii Doctoris, tum quia vobis potissimum arduum id munus demandatum fuit, qui et alias iam de indole, doctrina, sanctitate eorumdem operum scribere debuistis, et, uti filii facilius et plenius aliis assequi poteratis spiritum Parentis. Imo ipsi quoque gratulamur incepto vestro, eo nomine, quod cum Sanctus Auctor saepe in scriptis suis Angeli Scholarum doctrinam se sequutum fuisse gloriatur; ex huiusmodi recentioris Ecclesiae Doctoris erga illum obsequio nova Sancti Thomae doctrinae laus accedat et gloria, quae gravius etiam commendat instaurationem illam christianae philosophiae, quam Nos studiosissime per

recentes encyclicas litteras Nostras ad Angelici Doctoris mentem exigendam suasimus. Successum itaque nuperae isti operum Sancti Alphonsi editioni ominamur amplissimum Notrisque et votis vestris plane respondentem; ac interim superni favoris auspicem vobis, Dilecti Filii, ac toti Sanctissimi Redemptoris Congregationi Benedictionem Apostolicam paternae Nostrae benevolentiae testem peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die 28. Augusti 1879, Pontificatus Nostri anno secundo.

LEO PP. XIII.

Die Entwicklung und Gestaltung des Kirchenjahres im vierten und fünften Jahrhundert.

Dargestellt von Professor Dr. F. Probst.

I. Bedeutung und Feier des Sonntages.

1. Die Juden begehen nach sechs Wochen- oder Werktagen den siebenten, oder den Sabbath, als Ruhetag. Diese Woche sinnbildet den Kirchenvätern den Zeitenlauf, der nach sechs Tagen mit dem siebenten in sich zurückkehrt, um von Neuem zu beginnen. Weil der jüdische Sabbath der siebente ist, so ist der ihm folgende christliche Sonntag im Verhältniß zu demselben der achte Tag. Sieht man aber von der jüdischen Rechnung an und faßt man die christliche Zeitrechnung für sich in das Auge, so ist der Sonntag der erste Tag. Weil ferner die jüdische Woche den Lauf der Zeit sinnbildet, so steht der achte oder der Sonntag außerhalb dieses Kreislaufes und repräsentirt als solcher die Ewigkeit. Die Feier des Sonntages ist darum nicht nur die Feier der Auferstehung Christi, sondern auch die der Auferstehung des Fleisches überhaupt, oder eine Anticipation der ewigen Sabbathfeier im Himmel. Von diesem Standpunkte aus sind die Erörterungen der Kirchenväter über diesen Gegenstand zu fassen.

Zu den Schriftworten: Es war Abend und Morgen, Ein Tag, bemerkt Basilus:

Gott nannte das Haupt der Zeit nicht den ersten, sondern den Einen Tag, um selbst durch den Namen seine Verwandtschaft mit der Ewigkeit auszudrücken. Der Tag nämlich, der den Charakter des Alleinigen und mit einem anderen nicht Verbundenen hat, heißt eigentlich und passend Einer. Die Schrift bezeichnet ihn, der weder einen Nachfolger, noch ein Ende kennt, auch als den achten Tag, weil er außerhalb der in sieben Tagen verlaufenden Zeit liegt. Um unseren Geist auf das künftige Leben zu richten, nannte Gott diesen Tag den Einen, das Abbild der Ewigkeit, den Erstling der Tage, den Altersgenossen des Lichtes, den heiligen Tag des Herrn, geheiligt durch die Auferstehung des Herrn.

Diese Bedeutung legen auch die Abendländer dem Sonntage bei, obwohl sie ihn nicht den Einen, sondern den ersten nennen, der zum achten wird. Chrysostomus hingegen versteht unter dem achten Tage ausschließlich jenen großen Tag, an dem die Kräfte der Himmel erschüttert werden, mit dem das jenseitige, ewige Leben eintritt. Das gegenwärtige Leben gleicht einer einzigen Woche, die mit dem ersten Tage beginnend, mit dem siebenten endigend, stets vom Anfang zum Schluß verläuft. Den Sonntag kann man darum nicht den achten Tag heißen, da er vielmehr der erste ist, denn der Kreislauf der Woche erstreckt sich nie bis zur Acht-Zahl. Erst wenn all dieses (Gegenwärtige) aufhört, fängt der achttägige Lauf an, der nicht mehr zum Anfang zurückkehrt. — Man sieht, Chrysostomus faßt diesen Gegenstand, seiner Geistesrichtung conform, nüchterner als die meisten übrigen Kirchenväter, die mehr der allegorischen Interpretation huldigen. Im Uebrigen stimmen sie aber Alle darin überein, daß dem Sonntage von Gott selbst eine so hohe Bedeutung ertheilt worden sei. „An demselben nahm die Welt den Anfang; an ihm empfing durch die Auferstehung Christi der Tod den Untergang, das Leben den Beginn; an ihm erhalten die Apostel vom Herrn die Posaune, um allen Völkern das Evangelium zu verkündigen (Joh. 20. 21.) und die Vollmacht, der ganzen Welt das Sacrament der Wiedergeburt zu ertheilen; an ihm trat Jesus durch die verschlossenen Thüren in die Mitte der versammelten Jünger, hauchte sie an und sprach: Empfanget den heil. Geist, welchen ihr die Sünden u. (Joh. 20. 22); an ihm kam der vom Herrn verheißene Geist über die Apostel, so daß wir es gleichsam als eine göttlich bestätigte Vorschrift und Ueberlieferung erkennen sollen, an dem Tage, an welchem alle Gnadengaben verliehen wurden, sei auch die Priesterweihe zu ertheilen (Leo). An dem Sonntage wurden nämlich in der alten Zeit die Weihen gespendet.

2. Diese dem Sonntage zuerkannte Bedeutung bestimmte auch die Art und Weise seiner Feier. In der Vorrede des obigen Citates findet Basilus die Ursache, warum man am Sonntage stehend betete¹⁾, nicht bloß darin, daß wir gleichsam mit Christus auferstanden, das über uns Selende suchen sollen, sondern auch in dem, daß dieser Tag ein Abbild der Ewigkeit ist. Durch das Stehen beim Gebete sollen nämlich die Gläubigen an jenes nie endigende Leben erinnert werden, sowie daran, daß sie sich die Wegzehrung zur Reise dahin stets bereiten.

Weil ferner der Sonntag der Tag der vollkommenen Sabbathfeier ist, wird an ihm als einem Freudentag in der Frühe die

¹⁾ In dem 20. Kanon beschließt die Synode von Nicäa am Sonntage und den Tagen der Pentecostes stehend zu beten.

Liturgie celebrirt und das Fasten, selbst an den Fastensonntagen, unterlag. (Epiphanius.) Ueber den ersten Punkt bemerkt Eusebius: Was den Priestern des Alten Bundes am Sabbath vorgeschrieben war, das vollenden die Christen nach dem geistigen Geseze. Opfer und Gaben bringen sie im Geiste dar, das Opfer des Lobes, Rauchwerk senden sie empor, gemäß den Worten: Laß mein Gebet wie Rauchwerk vor dein Angesicht kommen (Psalm 140. 2.), Schaubrode opfern sie, das heilsame Gedächtniß erneuernd, das Blut der Besprengung (opfern sie), das des Lammes Gottes. Die Feier des vollkommenen Sabbathes bestand demnach darin, daß die Gläubigen dem sterblichen und vergänglichem Leben entrückt, eine Gott gefällige Ruhe pfl egten und von leiblichen Beschäftigungen und der Knechtschaft des Fleisches frei, mit Gott und bei Gott weilten, daß sie jeden Sonntag die Geheimnisse vollzogen und mit dem Leibe des Erlösers und dem Blute des Lammes gesättigt wurden. (Eusebius.)

Bereits die Synode von Elvira (i. J. 305) schloß den einige Zeit aus der Gemeinschaft aus, welcher den Gottesdienst an drei Sonntagen nicht besuchte. Als aber Manche nicht der ganzen Messe beiwohnten, sondern sich vor dem Segen entfernten, trug das Concil von Agde (i. J. 506) den Bischöfen auf, sie öffentlich zu rügen. Der Bischof hingegen sollte, wenn er nicht krank war, am Sonntag dem Gottesdienste der ihm zunächst gelegenen Kirche anwohnen. (Erste Synode zu Orleans i. J. 511.)

Mit dem Besuche des Gottesdienstes ging die Enthaltung von der täglichen Arbeit Hand in Hand; eine Uebung, die Kaiser Constantin zum Staatsgesetz erhob. Desgleichen erließ er den Befehl, die Soldaten an der kirchlichen Sonntagsfeier nicht zu hindern und keine gerichtlichen Verhandlungen zu pfl egen. Daß man am Sonntag nicht reiten und fahren, nichts zum Schmucke des Hauses und Leibes thun dürfe, erklärte die dritte Synode von Orleans i. J. 538 für jüdischen Aberglauben. Feldgeschäfte waren hingegen verboten, um die Kirche besuchen und dem Gebete obliegen zu können. Zuwiderhandelnde sollten nicht von Laien, sondern vom Bischöfe gestraft werden. A. a. U. Uebrigens gestattete schon Kaiser Constantin Feldarbeiten, wenn die Früchte durch schlimme Witterung Schaden erleiden würden.

Schon im zweiten Jahrhunderte wohnte man dem sonntäglichen Gottesdienste in festlicheren Kleidern bei, doch sollte über dem Schmuck des Leibes der der Seele nicht vernachlässigt werden. „Wenn es, schreibt Pappi Leo I., vernünftig und gewissermaßen fromm ist, an einen Festtage in schönerer Kleidung auszugehen, und auch in der Haltung des Körpers die Freude des Geistes zu offenbaren; wenn wir

selbst das Gotteshaus sorgfältiger und reicher schmücken: ist es dann nicht billig, auch die christliche Seele, diesen lebendigen Tempel Gottes . . . zu schmücken! Deshalb sollte man Sonn- und Festtage nicht durch körperliche Biebe, Gelage u. begehen, sondern durch Reinheit und Heiligkeit der Seele. Wenn du aber, fährt Gregor Naz. fort, aus Freude tanzen willst, so tanze nicht wie Herodias, sondern wie David, dessen Tanz das bewegliche und gewandte Hinschreiten zu Gott symbolisirte. Puritanische Strenge lag ihm ferne, denn Gott selbst handelt in dieser Beziehung pädagogisch. Er untersagt nicht auf einmal alle vaterländischen Gebräuche, sondern läßt sie theilweise gewähren, wie die Aerzte dem Kranken die Heilmittel verschaffen.

An Sonntagen öffentliche Schauspiele aufzuführen verboten kaiserliche Geseze, denn sie beeinträchtigten den Gottesdienst. Einige nöthigte ihre bürgerliche Stellung sich an denselben zu theilnehmen, Andere verleitete Leichtsinns und Weltlust, daß sie das Theater der Kirche vorzogen. Der Hang zu diesem Vergnügen war so groß, daß die kaiserlichen Geseze häufig mißachtet wurden, weswegen das fünfte afrkanische Concil i. J. 401 den Kaiser um erneuerte Einschränkung derselben bat. Uebrigens bezweckte die Kirche durch dieses Verbot nicht bloß die Sonntagsheiligung, sondern sie trat dadurch auch dem von dem Theater ausgehenden Sittenverderbnisse entgegen. Enthält doch selbst das leonianische Sacramentar eine Mesprästation, in welcher gegen die geistert wird, welche Verbrechen darstellen und besingen, da die Gläubigen vielmehr durch Ablegung des alten, verderblichen Gebahrens, sich in dem neuen himmlischen Leben erfreuen und Gott mit heiliger Stimme Loblieder singen sollen.

Aus dem Gesagten ersieht man, daß die Kirche im vierten Jahrhundert die Sonntagsheiligung ebenso durch die Aufforderung zum Gebete und Besuche des Gottesdienstes als durch das Verbot von knechtischer Arbeit und sündhaften Belustigungen zu fördern suchte.

Ueber die Zeitdauer der Predigt.

Von Lic. Storch, Rector des Clerical-Seminars.

Sine fine dicentes — ist kein Lob, das manchen Predigern gesendet wird. Aber soll denn überhaupt der Prediger nach dem Beifall seiner Zuhörer streben? Muß nicht des Weltapostels Gesinnung: An quaero hominibus placere? Si adhuc hominibus placerem, Christi servus non essem, (Gal. 1, 10.) die Gesinnung eines jeden Dieners Jesu Christi sein auch bei der Verkündigung des göttlichen Wortes? Mahnt nicht der heil. Hieronymus seinen geliebten Nepotianus:

Lacrymae audientium sint tibi plausus?)* Hat nicht der heil. Bernhard erklärt: *Illius doctoris audio vocem, qui non sibi plausum, sed mihi planctum movet?* (Serm. in cant.) Und als Massillon 1704 in Versailles die Fastenpredigten gehalten hatte, äußerte der König Ludwig XIV.: „Wenn ich andere Prediger hörte, war ich immer mit ihnen zufrieden; wenn ich Sie hörte, war ich mit mir unzufrieden.“

„Doch es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Beifall, der auf Wahrheit gegründet ist und dem Beifalle, den uns die Gunst vorläßt, zwischen dem Eindruck auf das Gemüth des Zuhörers und zwischen dem eiteln Lobe der Schmeichler,“ sagt Conrad Zanner in seinem beherzigenswerthen Buche: „Die Bildung des Geistlichen durch Geistesübungen.“ S. 116.

Ut veritas placeat! Auf diesen Grundsatz der Rhetorik, welchen S. Thomas (Summa 2. 2. qu. 177 art. 1.) für die Kanzelberedsamkeit sinnreich erklärt: „*Quo aliquis sic loquitur, quod auditores delectet, quod non debet aliquis quaerere propter favorem suum, sed ut homines alliciantur ad audiendum verbum Dei*“ — auf diesen Grundsatz vergessen so viele Prediger; sie legen es fast darauf an zu mißfallen — durch ihre langen Predigten. Die Zuhörer werden ungeduldig, räuspern sich, gähnen, husten, empfinden lange Weile und haben nur einen Wunsch: Wenn doch das Amen bald käme! — Aber es kommt noch lange nicht; es wird jetzt erst die 5. Unterabtheilung des 2. Theils besprochen und dann ist noch der ganze 3. Theil mit seinen so und so vielen Unterabtheilungen abzuhören. Und die Zuhörer gähnen weiter und der Prediger spricht weiter — zu tauben Ohren.

Verlangen wir Prediger doch nicht mehr von unseren Zuhörern, als wir selbst zu leisten vermögen! Ich wenigstens bin nicht im Stande, länger als eine Stunde mit gespannter Aufmerksamkeit zuzuhören, sei die Rede noch so vorzüglich und der Vortrag noch so berechtigt: ich werde dann matt und müde — und meine Zuhörer sollten nicht ermatten und er-

müden, wenn ich über eine ganze Stunde rede und im Neben kein Ende finde, zumal wenn die oben gerühmten Eigenschaften fehlen!

Jüngst las ich im Ambrosius, einer leider eingegangenen „religiösen Wochenschrift für kathol. Prediger, Katecheten, Religionslehrer und alle Freunde christlicher Beredsamkeit“ 1848. folgenden trefflichen Vergleich: Gleichwie die Lampen erlöschen, wenn man zuviel Oel eingießt und die Pflanzen ersticken, wenn man sie übermäßig begießt, ebenso erdrückt man auch das Gedächtniß der Zuhörer, wenn man zu lange predigt. — Lange Predigten sind auch ermüdend für den Prediger und müssen durch die Abspannung des Predigers jedenfalls verlieren. Die ausländischen Prediger, namentlich die Franzosen und Italiener sind uns in dieser Beziehung nicht normgebend; man muß einerseits bedenken, daß diese vermöge der Celerität ihrer Sprachweise in einer halben Stunde so viel reden, als wir Deutsche mit unserer gemessenen Sprache in einer ganzen Stunde, und andererseits, daß sie nicht Alles, was uns im Drucke vorliegt, werden gepredigt haben. — Kurze Predigten haben dagegen bedeutende Vortheile. Es soll nicht gesagt sein, daß die Prediger damit weniger Arbeit haben sollen; aber das ist doch jedenfalls wahr, daß in einer kurzen Predigt mehr Kraft, äußere und innere Schönheit entwickelt werden kann, daß die vorherrschenden Gefühle der Begeisterung, der Rührung, des Schreckens und der Furcht nachhaltiger dauern, daß die Aufmerksamkeit der Zuhörer stärker gefesselt und das verkündete Gotteswort in ihrem Gedächtnisse bleibender haften werde.

Wenn es Gewährsmänner bedarf, durch welche die Kürze der Predigt empfohlen wird, so genüge es wohl, das Urtheil des heil. Franz von Sales angeführt zu haben, welcher in einer für den Erzbischof von Bourges verfaßten Abhandlung erklärt: „Besser ist es immer, die Predigt sei etwas kurz, als zu lang. In diesem Punkte habe auch ich bisher immer gefehlt; aber ich suche mich zu bessern. Eine halbe Stunde möchte etwa das rechte Maß der Dauer sein.“ Doch ich will mich auf dieses vollgiltige Zeugniß nicht beschränken, sondern ich berufe mich noch auf den für die Ehre des Priestertums und das Heil der Gläubigen begeisterten P. Agibius Fais, welcher in seinem lehrreichen: „Handbuch des Seelsorgers für Amt und Leben“ (Paderborn 1870.) S. 33. auf die Frage: Wie lange soll man predigen? die Antwort gibt: „Gewöhnlich nicht zu lange, nicht über eine halbe Stunde. — Es ist zwar weit leichter, eine lange, als eine kurze Predigt abzufassen; aber wenn es zu lange dauert, so stampfen oder scharren die Zuhörer im Winter vor Kälte oder aus Unwillen mit den Füßen; im Sommer gähnen und schlafen sie. Auch

*) Nach der gelungenen Uebersetzung unseres schlesischen Diöcesan-Pfarrers, des Pfarrers Peter Peipelt, lautet diese Mahnung vollständig: „Wenn du in der Kirche lehrst, so mußt du nicht den Beifall des Volkes, sondern dessen reumthige Seufzer zu erzielen suchen. Die Thränen der Zuhörer sollen dein Lob sein. Die Rede des Priesters soll stets durch die Lesung der heiligen Schriften ihre Salbung empfangen. Du sollst kein öffentlicher Deklamator und Zungendreher und Schwäger ohne Verstand sein, sondern kundig und bewandert in den Geheimnissen und heiligen Anordnungen deines Gottes. Worte machen und durch Zungenfertigkeit bei einem ungebildeten Volke die Bewunderung über sich selbst erregen, paßt für ungelehrte Einfaltspinsel.“ (ad Nep. c. 8.) — Diese wichtige Pastoralinstruktion ist in eine Anmerkung gesetzt — damit sie angemerkt bleibe und befolgt werde.

ist wohl zu bedenken, daß auf dem Lande Viele einen weiten Weg in die Kirche und also auch wieder nach Hause und zu Hause gewisse Geschäfte und Arbeiten haben, die auch an Sonn- und Festtagen vor sich gehen müssen.“

Wie könnte ich unseres vaterländischen Pastoraltheologen, des hochverdienten Herrn Professors Dr. Pöhl, vergessen, welcher Hunderte von Kandidaten der Theologie mit Freudigkeit für das Seelsorgsamt erfüllt hat! „Die Länge einer Predigt,“ erklärt er in seiner Pastoraltheologie S. 523, „ist kein Vorzug, sondern geradezu ein Fehler, mit welchem nicht wenige Predigten behaftet sind. In eine nach richtigen Grundsätzen mit Fleiß und Liebe ausgeführte Predigt läßt sich, ohne daß sie lang ist, sehr viel hineinarbeiten. — Die Kirchenväter haben: lange Vorträge nicht gehalten, manche füllen keine Folioseite; auch die besten neueren Prediger suchen den Werth der Predigt nicht in ihrer Länge.“

Ueber diesen Autoritäten steht erhaben das decretum des Concil. Trident. (sess. V. de reform. ep. 2), „Archipresbyteri, plebani et quicunque parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias obtinent — diebus saltem dominicis et festis solemnius plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis — annuntiando eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat.“

Frägt mich Jemand, wie lange die Predigt dauern soll, so antworte ich: Niemals über $\frac{3}{4}$ Stunden, und selten unter $\frac{1}{2}$ Stunde.

Ist der Pfarrer befugt, eine bei der kirchlichen Trauung vorgezeigte standesamtliche Eheschließungs-Urkunde zurückzubehalten?

Mitgetheilt vom Rechtsanwalt Dr. Pörsch in Breslau.

Der Pfarrer X in B hatte den Schutzmann Y kirchlich getraut, vor der Trauung sich die standesamtliche Eheschließungs-urkunde einhändigen lassen und dieselbe demnächst zu seinen Akten genommen.

Der Schutzmann verlangte die Urkunde heraus und da dies verweigert wurde, klagte er auf Herausgabe derselben gegen den Pfarrer X.

Pfarrer X wendete ein, daß er sich zur Herausgabe nicht verpflichtet halte, weil nach §. 67 Ges. v. 6. Febr. 1875 ein Geistlicher die kirchliche Eheschließung nicht vornehmen dürfe, bevor ihm nachgewiesen, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei. Um sich zu sichern, daß der Nachweis ordnungsmäßig geführt werde und sich stets auszuweisen, daß er gehörig geführt worden sei, halte er sich zur Rückbe-

haltung der Urkunde um so mehr berechtigt, als außer ihm mehrere Hülfsgeistlichen an der Pfarrkirche funktionirten, er also nur auf die von ihm eingeschlagene Weise eine einheitliche Controle aufrecht erhalten könne. Eine dem widersprechende gesetzliche Bestimmung sei ihm nicht bekannt. Seitens seiner geistlichen Oberen sei eine Anordnung über die streitige Angelegenheit nicht ergangen. Er sei also berechtigt, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln. Beschwerde das den Kläger, so stehe diesem nur die Beschwerde an die Oberen offen. Vor Einführung der Civilehe seien alle auf die Eheschließung bezüglichen Dokumente in dem Pfarrarchiv zurückbehalten worden.

Der Richter erster Instanz schloß sich dem wesentlich an und erkannte auf Abweisung der Klage, indem er u. A. hervorhob, daß der Geistliche wegen später erfolgbarer Recherche nothwendig einen Beleg für den Nachweis der standesamtlichen Eheschließung haben müsse, auch nicht verpflichtet sei, sich selbst eine Abschrift des standesamtlichen Attestes zu fertigen.

Das Königl. Appellations-Gericht zu Breslau hat indes noch kurz vor seiner Auflösung unter dem 23. Sept. cr. auf klägerischen Refurs das erstinstanzliche Erkenntniß aufgehoben und den Pfarrer X zur Herausgabe der Urkunde verurtheilt. Denn — so deducirt es — aus dem §. 67 cit. könne der Geistliche nur das Recht herleiten, sich vor Abschluß der kirchlichen Ehe die standesamtliche Eheschließungs-urkunde vorzeigen zu lassen, da nach dem Wortlaut des Gesetzes nur „nachgewiesen“ zu werden brauche, daß die civile Eheschließung bereits vor sich gegangen sei, dieser Nachweis aber durch Vorzeigung der Urkunde in genügender Weise geführt werde.

Bei dieser Deduktion scheint uns der Appellrichter aber doch Eines zu übersehen. Es handelte sich hier ja nicht um die allgemeine Frage, ob der Pfarrer überhaupt berechtigt sei, von dem die Trauung nachsuchenden Auslieferung der Urkunde zu den Pfarrrakten zu fordern, sondern um die ganz konkrete Frage, ob, nachdem die Urkunde vor der Trauung dem Pfarrer bedingungslos eingehändigt worden, gleichwohl deren Rückgabe gefordert werden könne. Letzteres dürfte doch nur dann zutreffen, wenn die Urkunde unter der ausdrücklichen Bedingung, sie nach gemachtem Gebrauche zurückzugeben, dem Pfarrer eingehändigt worden wäre, was vorliegend nicht der Fall war.

Das Appellations-Gericht führt sodann noch aus, daß der Geistliche wegen später möglicherweise eintretender Recherchen für seinen Ausweis einen Beleg nicht zu haben brauche weder nach den Worten des Gesetzes noch aus Rücksicht auf seine Salvrung vor einer eventuellen strafrechtlichen Ahndung, da

durch die Eintragung der Eheschließung in das mit öffentlichem Glauben versehene Heiratsregister des Standesbeamten eventuell festgestellt werden könne, ob der Geistliche vor oder nach Schließung der civilen Ehe die kirchlichen Ceremonien vorgenommen habe.

Aber auch hier scheint uns der Appellrichter zweierlei zu übersehen. Einmal heißt es in dem Gesetze:

„Ein Geistlicher . . . welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei, wird **ic.** bestraft.“

nicht aber:

„der zur Eheschließung schreitet, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist“ **ic.**

Nur in dem letzteren Falle würde die erfolgte Eintragung im Standesregister den Geistlichen salvidiren. Den erforderlichen und gelieferten Nachweis aber kann der Geistliche nicht durch die Eintragung in die Standesregister führen, sondern nur durch Produktion einer rechtzeitig erforderlichen und zurückbehaltenen Abschrift aus den Standesregistern.

Sodann aber ist doch noch zu bedenken, daß wenn dem Geistlichen eine falsche oder gefälschte Trauungsurkunde vor der kirchlichen Eheschließung vorgezeigt worden ist, ihn nur die Zurückbehaltung dieser Urkunde expuliren kann, nicht aber die ganz fruchtlose Berufung auf eine in dieser Art gar nicht existirende standesamtliche Beurkundung.

Unter diesen Umständen halten wir den Pfarrer ebenso berechtigt wie verpflichtet, die standesamtliche Eheschließungsurkunde oder ein Duplikat derselben bei seinen Akten zurückzubehalten. Mit Rücksicht auf das mitgetheilte Erkenntniß wird er aber wohl thun, bei Abforderung der standesamtlichen Urkunde den Bräutigam zu bedeuten, daß er die Urkunde bei den Pfarrakten zurückzubehalten gedenke.

Die neuen Justiz-Gesetze und der geistliche Stand.

Die mit dem ersten October v. J. in Kraft getretenen neuen Justizgesetze berühren auch die Geistlichen vielfach. Da die bezüglichlichen Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen zerstreut und für einen Nichtjuristen schwerer auffindbar sind, dürfte es passend und zeitgemäß sein, wenn ein praktischer Jurist, wie nachstehend geschieht, eine kurze Zusammenstellung der desfalligen gesetzlichen Vorschriften gibt, welche das Rön. Pöbl. nach dem Münch. Pöbl. wie folgt zusammenstellt.

I.

Das Reichs-Verichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bestimmt in §. 15. Absatz 3: „Die Ausübung

einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“ Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist zwar als solche nicht aufgehoben, hat aber nur noch Wirkung für das Gewissen der Mitglieder der betreffenden Religionsgesellschaft.

Nach §. 34 Ziff. 7. a. a. D. sollen zu dem Amte eines Schöffen „Religionsdiener“ nicht berufen werden. Da die Vorschriften der §§. 32 — 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen-Amte auch auf das Geschworenen-Amte Anwendung finden (G. B. G. §. 85 Absf. 2), so dürfen Geistliche auch nicht zu dem Amte eines Geschworenen berufen werden.

II.

Gemäß Reichs-Concursordnung vom 10. Februar 1877 §. 1 umfaßt das Concursverfahren das gesammte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Ob, und in wie weit das Vermögen der Geistlichen der Zwangsvollstreckung unterliegt, regelt in Betreff des unbeweglichen Vermögens das Landrecht (CPD. § 757), die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, Subhastationsordnung, und in Betreff des beweglichen Vermögens die Deutsche Civilprozeßordnung (siehe unten III).

III.

Die Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bestimmt in §. 348 Ziff. 4: „Zur Verweigerung des Zeugnisses (in Civilsachen) sind berechtigt Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.“ Nach dem Absf. 3 dieses Artikels ist die Vernehmung der Geistlichen, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann. Geistliche dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. (CPD. §. 350 Absf. 2.) Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers, oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Bei Geistlichen genügt die mit Berufung auf einen geleisteten Dienst eid abgegebene Versicherung. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen. (CPD.

§. 351, Abs. 1, 2 und 3.) Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt. (CPD. §. 352.)

Das VI. Buch der CPD. behandelt in seinem ersten Abschnitte (§§. 568 — 592) das Verfahren in Ehesachen. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. (CPD. §. 568 Abs. 1.) Unter Ehescheidungsklage ist nach der CPD. die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann, unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, zu verstehen.

Gemäß §. 715 der CPD. unterliegen der Zwangsvollstreckung nicht:

Ziff. 6. Bei Geistlichen u. die zur Verwaltung des Dienstes oder der Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung. (Selbstverständlich sind Bücher nicht ausgeschlossen.)

Ziff. 7. Bei Geistlichen u. ein Geldebtrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.

Ziff. 9. Orden und Ehrenzeichen.

Ziff. 10. Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Der Zwangsvollstreckung sind ferner nicht unterworfen, nach CPD. §. 749 Ziff. 8: Das Dienst Einkommen der Geistlichen u., die Pension derselben nach deren Verlegung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, so wie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnabengehalt. Uebersieigen das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von M. 500 für das Jahr, so ist der 3. Theil des Mehretrages der Pfändung, beziehungsweise Zwangsvollstreckung unterworfen.

Nach §. 782 der CPD. hat das Gericht gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der

Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen. Vor der Verhaftung eines Geistlichen u. ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen. CPD. §. 791.

IV.

Das preussische Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zur Civilprozeßordnung behandelt in den Artikeln 5 — 8 die Ehesachen.

V.

Gemäß §. 52 Ziff. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 sind Geistliche zur Verweigerung des Zeugnisses in Ansehung desjenigen berechtigt, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Unter Ziff. 1. a. a. D. sind die Fälle begriffen, wo nicht nur unter dem Siegel der Beichte, sondern überhaupt der geistlichen Amtsverschwiegenheit, und zwar nicht bloß von dem Beschuldigten, sondern auch von einem bei der Untersuchung Unbetheiligten Etwas anvertraut wurde. Eine Konsequenz der Bestimmung des §. 52 ist die, daß den Geistlichen auch die auf die Untersuchung bezügliche Correspondenz als Beweismaterial gegen den Beschuldigten nicht abgefordert werden darf, auch eine Beschlagnahme derselben in der Regel (vgl. CPD. §. 97) nicht zulässig ist. Die Thatfache, auf welche der Geistliche die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen des §. 52 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Geistlichen.

Zur Weiße des Kreuzweges.

Der Congr. Indulg. lag am 20. Juni 1879 folgende Frage vor¹⁾: An pro validitate benedictionis Crucium Stationum Viae Crucis requiratur, ut benedictio detur ante ipsarum affixionem, vel sufficiat ut post affixionem impertiatur?

Die Congr. entschied: Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

Der heil. Vater Leo XIII. bestätigte am 21. Juni 1879 dieses Votum der Congregatio. Dieselbe erläutert ihren Beschluß noch durch folgende Zusätze:

1) Pro validitate benedictionis Crucium Stationum Viae Crucis haud requiri, ut benedictio detur ante

¹⁾ Cfr. Acta sanctae Sedis, fasc. CXXXV, p. 122 sq. Romae 1879.

ipsarum affixionem, sed sufficere, ut post affixionem earundem impertiat.

2) Per hanc dubii resolutionem videri Eños Cardinales nullo modo derogare voluisse antiquae consuetudini, qua Franciscalis Ordo, ex privilegio, stationes Viae Crucis erigere usus est, sed constituisse benedictionem rite perfici posse, etiam post crucium erectionem.

3) Ideoque crucium benedictionem validam atque efficacem habendam esse videri sive ante, sive post earundem crucium erectionem impertiri velit.

4) Pro Viae Crucis erectione haud benedici posse Tabulas et picturas, sed benedictionem cohibendam esse ad Cruces solummodo.

Pastoralfälle und Fragen.

1) [Unterbrechung der heil. Messe.] Ist es dem Priester erlaubt, der in einer öffentlichen Kirche am Sonntage eine Privatmesse liest, den Altar beim Kyrie Eleison zu verlassen, mit Unterlassung der übrigen Theile der Messe, damit er die feierliche Messe singen könne an Stelle des Priesters, der plötzlich und wider Erwarten verhindert wird, das Hochamt für die Gemeinde zu halten?

Die Congr. Rit. entschied unterm 3. Juli 1869: licere Missam relinquere, dummodo adstantes moneantur.

2) [Oratio pro Papa.] In der heil. Messe soll nach Vorschrift des Bischofs, soweit es die Rubriken gestatten, die Oratio pro Papa gebetet werden. Da aber am Jahrestage der Wahl und Weihe des Bischofs nach mehreren Decreten der Congregation der Riten in der ganzen Diocese die Oratio pro Episcopo einzulegen und da diese gleichlautend mit der pro Papa ist, so fragt es sich, wie es an diesem Tage zu halten ist?

Die Congr. Rit. entschied 5. März 1870: Ea die omitatur collecta.

3) [Zur Missa Praesantificatorum.] Ein Pfarrer, der einzige Geistliche an der Kirche, kann am grünen Donnerstag wegen Krankheit nicht celebriren und demnach auch die Hostie für die Missa Praesantificatorum nicht consecriren. Am Charfreitag ist der Pfarrer gesund. Kann er nun eine schon an einem andern Tage consecrirte Hostie gebrauchen, um die Functionen am Charfreitag zu halten?

Die Congr. Rit. entschied 20. August 1870: Negative.

Der Breslauer Diöcesan-Cäcilien-Verein.

Von F. Dierckse.

Bei Gelegenheit der vierten, in Beuthen D./S. am 15., 16. und 17. September abgehaltenen General-Versammlung des Breslauer Diöcesan-Cäcilien-Vereins wurde in dem zum Vortrag gelangten Rechnungsbereichte wie üblich der Stand der Vereinskasse berührt, Johann aber auch noch manches Streiflicht auf den nun elf Jahre alten schlesischen Cäcilien-Verein und die provinziellen kirchenmusikalischen Verhältnisse geworfen, daß wir es nicht für überflüssig erachten, diesen Bericht seinem Inhalte nach einem ausgedehnteren Kreise hier wiederzugeben und zwar zu dem Zweck: die Aufmerksamkeit immer von Neuem auf den in unserer Diocese einerseits verkannten, andererseits nicht beachteten, nur von Wenigen unterstützten Cäcilien-Verein, — auf jenen Verein zu lenken, der einzig und allein nur die rechte Verherrlichung Gottes und Erbauung der Gläubigen zu erstreben sucht und zwar dadurch, daß er die in's Gotteshaus nicht gehörende verweltlichte Musik zu verdrängen, dagegen jene Kirchenmusik zu verbreiten sucht, die einer geläuterten religiösen Kunstanschauung, wie den Vorschriften und dem Geiste der Kirche am entsprechenden ist.

Das Samenkorn, welches einer unserer wackersten Landesleute — der selbige Probst — zur Hebung und Förderung der katholischen Kirchenmusik in Regensburg legte und dort zur Gründung des seit Jahren vom heil. apostolischen Stuhle „für alle Länder deutscher Zunge“ genehmigten und jetzt bereits über 8000 Mitglieder zählenden allgemeinen deutschen Cäcilien-Vereins Veranlassung wurde, — dieses Samenkorn hat auch in unserer weiten Diocese Wurzel gefaßt; und wie es in Regensburg von Männern in glühendster Begeisterung gehegt und gepflegt wird und zum prächtigen, mächtigen Stamme erstarkt ist und sich in seinen Aesten weiter und immer weiter ausbreitet, — so dürfen wohl auch wir bei uns mit Freude auf einzelne Bezirke blicken, in denen mit außerordentlich warmer Hingebung die Zwecke des Vereines gefördert werden und wo derselbe innerlich, wie äußerlich je länger auch desto mehr an Bedeutung zunimmt, so daß unser schlesischer Verein mit seinen 400 Cäcilianern wohl immerhin einen stattlichen Zweig des allgemeinen deutschen Cäcilien-Vereins bildet, indessen doch noch lange nicht — da unter zehntausend Katholiken unserer Diocese erst ein Cäcilianer zu finden ist — eine Entfaltung erlangt hat, die der erhabenen Aufgabe des Cäcilien-Vereins und der Größe der Breslauer Diocese entspräche.

Der Grundstein zu diesem unseren Diöcesan-Cäcilien-Verein wurde gelegt am 23. November 1868 in Oppeln. Die eingetragene Mitgliederzahl pro 68 belief sich auf 31 und die Einnahme betrug 6 Thlr. 8 Sgr. Im nächsten Jahre

— 1869 — erweiterte sich der Verein schon bedeutend. Die Zahl der Mitglieder stieg von 31 auf 254 und vertheilte sich auf die einzelnen Bezirks-Vereine wie folgt: Oberschlesien mit 73, Mittelschlesien mit 64, Niederschlesien mit 65, Grafschaft Glatz mit 32, Olmücker Diöcesan-Anteil mit 20 Mitgliedern. Unter den Mitgliedern waren außer einigen Gutsbesitzern, Kaufleuten, einem Förster und zwei Seminaristen, 88 Geistliche und 141 Lehrer. In der Bethheiligung am Verein stand obenan Ober-Glogau mit 18, dann Leobschütz mit 11, Breslau mit 10, Landeck mit 9, Krappitz und Neurode mit je 7, Kosel mit 6, Oppeln mit 4 Mitgliedern u. s. w. Die Einnahme betrug 52 Thlr. 15 Sgr. und an Bestand verblieben 3 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Im Jahre 1870 stieg die Zahl der Mitglieder auf 396. An den Diöcesan-Kassirer wurden an Beiträgen abgeführt: 67 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. An Bestand verblieben 4 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. Die Erhöhung des jährlichen Beitragtes von 9 auf 10 Sgr. wurde in allen Bezirken angenommen. Nach Verhältnis der geleisteten Beiträge konnten zum erstenmale mit Kirchenmusikkalender bedacht werden: Oberschlesien, Niederschlesien und die Grafschaft Glatz. Die Vereinsbibliothek wurde in demselben Jahre durch freundliche Geschenke von 4 auf 19 Nummern gebracht. Unter großer Bethheiligung veranstalteten in erfreulicher Weise kirchliche Ausföhrungen die Bezirks-Vereine: Oberschlesien, Niederschlesien und die Grafschaft Glatz.

Vom Jahre 1871 ab lockerte sich das Band, welches bis dahin die Bezirks-Vereinsvorsände mit dem Diöcesanvorstande zusammengehalten hatte. Bisher wurden Mitgliedsverzeichnisse und Beiträge regelmäßig eingeschickt, nun aber hörten jene fast ganz auf und die Beiträge trafen nur ausnahmsweise noch ein. Der Vereinspräsident schrieb dieserhalb wohl wiederholt, jedoch meist vergeßlich an die Bezirksvorsände. Es ist demnach wohl angebracht, an den Paragraph zu erinnern, welcher in unserm schlesischen Cäcilien-Vereine noch in Kraft ist, nach welchem von jedem Mitgliede im Monat Januar ein jährlicher Beitrag von 1 Mark zu leisten ist und wovon im Monat Februar 10 Pfennige an den Diöcesanvorstand einzuschicken sind. Früher konnte dieser letztere, wie schon angedeutet, arme Kirchen mit Musikalien beschenken, die Vereinsbibliothek vermehren und den Bezirks-Vereinen die Kosten für ihre Bezirks-Versammlungen decken helfen. Das Alles hat, wegen der Ebbe in der Diöcesan-Kasse, aufhören müssen. Der Diöcesan-Kassirer ist sehr dafür, daß die Bezirks-Vorsände nicht nur regelmäßig jährlich den Betrag von 10 Pf. für jedes Mitglied, sondern auch womöglich ein Mitgliedsverzeichnis einschicken und zwar darum, damit bei Gelegenheit der General-Versammlungen ein Gesamtbild über den äußern Stand und Fortschritt des schlesischen Cäcilien-

Vereines aufgerollt werden könne. Der dahin zielende von ihm gestellte Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Ueber den Stand der Diöcesan-Vereinskasse nach 1870 läßt sich folgendes mittheilen. Im Jahre 71 war ein Bestand von 62 Mark 24 Pf. vorhanden. Im nächsten Jahre wurde nicht allein dieser Bestand und auch noch die Jahreseinnahme von 152 Mark verschlungen, sondern es blieb noch ein Deficit von 82 Mark zu decken übrig. Das hatte der Kasse die erste General-Versammlung zu Breslau am 11. September 1872 angethan. An dem Deficit krankte die Diöcesankasse bis zum Jahre 75. Von da ab erholte sie sich allmählich und hatte beim Jahresabschlusse 78 bereits wieder einen Bestand von 53 Mark 62 Pf., wovon 41 Mark 30 Pf. zinstragend in der Breslauer Volksbank angelegt sind. Erstarkt die Kasse durch freundliche und vermehrte Unterstützung der Vereinsmitglieder weiterhin, erhalten wir nicht nur einen Fonds für die Bestreitung der Ausgaben bei unsern Bezirks- und Diöcesanfesten, so können wir auch wie früher, an die Unterstützung armer Kirchen mit cäcilianischen Musikalien und auch an die Vermehrung unserer Diöcesanbibliothek denken.

Der Zweig-Verein: zur Verbreitung guter und billiger Musikalien — in welchem einige Mitglieder und Kirchfassen jährlich 6 Mark Beitrag leisteten — hat bis zur Zeit der ersten General-Versammlung nur nothdürftig sein Leben gefristet; sein schöner Nebenzweck: aus den Ueberschüssen der Vereinskasse arme Kirchen mit brauchbaren Musikalien zu beschenken, konnte — wegen Mangel an Mitteln und nebenbei auch Ueberfluß an Umständenlichkeiten mit Bestellern und Verlegern — nur in sehr geringem Maße erfüllt werden. Ist sein Eingehen einerseits zu bedauern, kann er andererseits jezt allenfalls entbehrt werden: indem die ärmste Kirche und der unerfahrenste Organist und Chor dirigent für jedes Verhältnis und Bedürfnis im Cäcilien-Vereins-Cataloge, welcher nun schon nahezu 500 Nummern Kirchenmusikalien nachweist, wegen der, jeder Nummer beigegebenen Referate einen ziemlich zuverlässigen Rathgeber hat und außerdem die nächstebeste Buchhandlung bereit ist, jede Nummer für den im Cataloge angelegten Spottpreis zu liefern. Für den ausfallenden Nebenzweck des eingegangenen Zweigvereines ließe sich übrigens in dem Falle mehr als Ersatz schaffen, wenn neben den bewußten nun regelmäßig von den Bezirksvorsänden abzuföhrhenden 10 Pf. auf zahlreich neueintretende Mitglieder oder gar auf Wohlthäter des Vereines zu hoffen wäre. Der Diöcesan-Kassirer würde sich schon anlegen sein lassen — davon wolle sich jedes Mitglied überzeugt halten — so zu verwalten, daß die mit vereinten Kräften erlangten Mittel jedem einzelnen Bezirke nach Verhältnis der geleisteten Beiträge zugute kämen. (Schluß folgt.)

L i t e r a t u r.

Breviarium Romanum. Das im gemeinsamen Verlage von Pustet in Regensburg und der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten in 4 Octavbänden erschienene Brevier verdient in jeder Weise die wärmste Empfehlung. Die Redaction hat keine Mühe gescheut, um die größtmögliche Correctheit im Texte zu erzielen. Zu diesem Zwecke wurden zehn verschiedene der besten alten und neuen Ausgaben fleißig verglichen, alle neueren und neuesten Aenderungen, Verbesserungen und Zusätze der S. R. C. genau berücksichtigt und jeder Bogen vor seinem Reindruck dem Substituten der S. Rituum Congregatio zur Revision überfandt.

Der Drucker hat seinerseits durch Anwendung einer kräftig geschnittenen, selbst für schwache Augen leicht leserlichen Elzevir'schrift, durch genaue Beachtung einer bequemen Textvertheilung zur Vermeidung lästigen Umblätterns innerhalb einer Dration x., durch Einfassung und Scheidung der Colonnenspalten mittelst rother Linien, durch deutliches Hervorheben jedes Psalmverses x. mittelst rothen Anfangsbuchstaben, das Breviergebet möglichst zu erleichtern gesucht. Ebenso gelang es durch phototypische Reduction der für das Großfolio Missale von Professor Klein in Wien geschaffenen herrlichen Compositionen auch die Haupttheile und Hauptofficien des Breviers in würdiger Weise auszustatten und finden sich solche bildliche Darstellungen im Pars Hiemalis 9, im Pars Verna 15, im Pars Aestiva 10, und im Pars Autumnalis 7. Der Preis beträgt M. 20; auf chinesisches Papier M. 24.

Eine sehr willkommene Beigabe ist das bei Pustet in Regensburg in gleich vortrefflicher Weise ausgestattete: **Epitome ex horis diurnis**, (8°. 76 S. 80 Pf.), welches die in Laudes, Horen, Vespere, Complet täglich zu betenden Psalmen, das Commune Sanctorum und das Officium B. M. V. per annum enthält.

Im gleichen Verlage ist die **Missa votiva B. Mariae Virginis** (Fol. 11 S. M. 1) erschienen, in ihrem sehr großen und deutlichem Drucke für die Priester bestimmt, denen wegen Schwäche der Augen der tägliche Gebrauch dieser Messe gestattet ist. Ferner:

Betrachtungen über die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren der christlichen Religion auf alle Tage des Jahres. Von Dr. Richard Challoner, aus dem Englischen übersetzt von A. Ehrensberger, S. J. 936 Seiten in 2 Octav-Bänden. Preis 4,50 M.

In allgemein verständlicher, herzlicher, gedrängter Weise wird eine Glaubens- oder Sittenlehre in jeder einzelnen Betrachtung behandelt. Das beigelegte Sachregister zeigt, wie

reichhaltig die Gegenstände der Betrachtungen sind und wie vielfachen Stoff der Priester hier für sich selbst als auch für die Predigt und Leitung von Exercitien findet.

Katholische Kinder-Bibliothek. Herausgegeben von P. Herm. Koneberg. Kempten, Kösel kl. 8°. 4 Bändchen, cart. 25 Pf., geb. 45 Pf., zusammen cart. 50 Pf., geb. 70 Pf.

1) Der kleine Hirt, ein nützliches Büchlein für Hirtenkinder. 80 S.

2) Lourdes. Den Kindern erzählt. 2. Aufl. 52 S.

3) Vitus, der Liebling Gottes. Den Kindern erzählt. 60 S.

4) Germana, die stille Dulderin. 76 S.

Vier reizend ausgestattete und recht praktische Büchlein, welche die Jugend mit großem Nutzen gebrauchen wird. Sie eignen sich zu kleinen Geschenken, wozu ja so manchmal Gelegenheit in der Seelsorge sich bietet. M.

Un commentaire parlementaire du Syllabus, approuvé par Pie IX. Paris. E. Plon & Cie. 67 Seiten. Preis 1 Mark.

In der belgischen Abgeordnetenkammer setzten die Liberalen unter Bara's Anführung im Jahre 1873 bei der Debatte über das Budget des Innern der katholischen Rechten besonders hart zu. Man warf den Katholiken u. A. vor: „Entweder glaubt Ihr an Syllabus und Unfehlbarkeit, und dann werdet Ihr dem Eide untreu, den Ihr auf die freisittliche Verfassung des Landes geleistet habt, oder Ihr glaubt nicht daran, und dann seid Ihr Keger!“

Gegen diesen Vorwurf erhob sich der alte bewährte kath. Abgeordnete du Mortier und erwiderte: „Ja ich bekenne mich zum Syllabus, ich glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes mit allen Abgeordneten der Rechten und allen Katholiken Belgiens, aber ich glaube an beides nicht, wie Ihr es verdreht, sondern wie die Kirche es versteht.“ Er entwickelte dann, wie das Oberhaupt der Kirche trotz Syllabus und Unfehlbarkeit den Eid auf die moderne Verfassung, speciell Belgiens gar nicht verbiete, auch nicht zu verbieten brauche, nachdem er auf die Verfolgungen hingewiesen, die die Katholiken an andern Orten von den freisittliebenden Liberalen auszuweichen haben, opponirte er seinen Gegner ein sehr glücklich gewähltes Dilemma. In einer Versammlung des belgischen Groß-Orient hatte nämlich der Br. Boulard als Programm für alle Freimaurer einen Anti-Syllabus vertheilt, der u. A. Aufhebung der Klöster und Vertreibung der Mönche und Nonnen fordert. Herr Bara ist nun ein großer Mann in der Loge, die belgischen liberalen Abgeordneten sind meist Logenmänner und Herr du Mortier gab ihnen daraufhin ihr Dilemma folgendermaßen zurück: „Entweder verwerft Ihr die im Anti-Syllabus enthaltenen scheußlichen Lehren des Br.

Boulard, und dann seid Ihr Renegaten, oder Ihr bekennet Euch dazu, und dann werdet Ihr Eurem Eide auf die Verfassung und insbesondere ihren Artikeln über das Vereins- und Versammlungsrecht untreu!"

Herr du Mortier übersandte seine am 20. Februar 1873 gehaltene Rede dem heil. Vater zur Prüfung deren kirchlicher Korrektheit und bereits in einem Breve vom 22. März a. ej. drückt Pius IX. seinen Dank und seine Glückwünsche aus.

Zu Ruß und Frommen der Französischen Katholiken gibt das citirte Schriftchen die Rede des Herrn du Mortier sammt dem Breve des heil. Vaters und in einem Anhange Aeusserungen hervorragender Katholiken u. A. des Card. Manning, Herzog v. Broglie, sowie Auszüge aus päpstlichen Schriftstücken und der Civiltà Cattolica wieder, welche die du Mortier'schen Behauptungen unterstützen.

Bei den horrenden Vorurtheilen, denen auch wir bezüglich des Syllabus und der Unfehlbarkeit zu begegnen haben, kann das Schriftchen nur empfohlen werden.

F.

Notizen.

(Neue Statuten des Gebetsapostolats.) Solche sind von S. H. dem Papst Leo XIII. unterm 28. Mai 1879 approbirt und erlassen worden, um das fromme Institut und sein Verhältniß zur Erzbruderschaft des göttlichen Herzens genauer zu bestimmen. Sie lauten: inhaltlich: I. Das Gebetsapostolat ist ein ein frommes Werk, dessen Mitglieder bemüht sind, den Eifer des Gebets gemäß den Wünschen und dem Vorbild des göttlichen Herzens Jesu, der lebt, um für uns fürzubitten, in sich selbst und in Andern zu entwickeln. II. Zu diesem Zweck werden innerliche und mündliche Gebete, jede Art guter gottsfälliger Werke, Haltung aller Gebote Gottes und der Kirche, überhaupt christlich frommes Leben empfohlen. III. Mitglieder können alle Christgläubigen sein. IV. Zur Gewinnung der Ablassse müssen die Mitglieder ihrem Morgengebet beifügen die Aufopferung der Gebete, Werke, Leiden des gegenwärtigen Tages im Verein mit jenen Meinungen, in denen sich Jesus Christus selbst im Opfer des Altars darbringt. Empfohlen wird ein Geseß vom Rosenkranz täglich für den Papst und nach den bestimmten Monatsintentionen. V. Die eifrigen Mitglieder (zelatores, zelatrices) sollen sich in zeitweisen Versammlungen über die Mittel berathen, den heiligen Zweck immer wirksamer zu erreichen. VI. Der Generaldirektor, ernannt vom General der Gesellschaft Jesu, approbirt vom hl. Stuhl, steht an der Spitze. VII. Er tann in verschiedenen Gegenden mit Einvernehmen der Ordinarien, Central- und Localdirektoren aufstellen. VIII. Sie haben alljährlich dem Generaldirektor die Namen der eingeschriebenen Mitglieder einzusenden zum Hauptverzeichnis. — Persönliches Erscheinen zum Einschreiben ist nicht nöthig. Die Mitglieder erhalten jedoch einen Aufnahmehschein (im Innsbrucker Verlag des Sendboten des hl. Herzens). Die Localdirektoren können auch in die Erzbruderschaft des hl. Herzens aufnehmen, aber nur solche Personen, die nicht selbst schon am Sitz einer Herzjesubruderschaft wohnen.

(Den Meßwein) betreffend hat das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg an die Pfarrämter und Pfarrecuratoren der Diöcese nachstehenden Erlaß gerichtet: „Wie von verschiedenen Seiten behauptet wird, kommt gegenwärtig außer dem total gefälschten Wein, der keinen Tropfen von der Traube enthält, eine Menge angeblich verbesserten Weines in den Handel, die sogen. petiolisirten, gallisirten und chaptalisirten Weine, zu deren Herstellung allerdings einiger Traubenjaß, aber auch andere Substanzen, theilweise in größerer Menge, sowie auch unreife und saure Trauben verwendet werden, aus welchen ohnein kein consecrirbarer Wein gefertigt werden kann (si vinum sit de uvis acerbis seu non maturis expressum, non conficitur sacramentum, vgl. Vorbemerkungen zum Missale de defectibus in celebratione n. IV). Es ist darum höchst zweifelhaft, ob diese petiolisirten, gallisirten oder chaptalisirten Weine eine materia consecrabilis seien, und beachtenswerthe Autoritäten haben sich entschieden in negativem Sinne ausgesprochen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die hochwürdigsten Herren Geistlichen dringend zu bitten, daß sie bei jedem Ankauf von Wein für das heil. Meßopfer, auch wenn sie bei beeidigten Weinhändlern einkaufen, ausdrücklich die geeigneten Fragen stellen, um sich die möglichst feste Sicherheit in Betreff der Echtheit des Weines zu verschaffen. Es ist dies umso mehr nöthig, als manche Weinproducenten und Händler, wie verschied. wird, den irligen Glaubens sind, als ob die drei oben genannten, angeblich verbesserten Weine ohne Anstand bei der heil. Messe verwendet werden dürften. Die von uns oder in unserm Auftrage beeidigten Weinhändler aber sind von den Pfarrämtern ihrer Wohnorte auf's neue an ihren Eid zu erinnern mit dem Befehle, daß der Verkauf jener Sorten als Meßwein eine schwer sündhafte Verletzung ihres Eides wäre, und daß sie darum bei ihren eigenen Einkäufen dies sorgsamst in Acht zu nehmen hätten.

Rottenburg, den 17. October 1879. + Karl Joseph, Bischof."

(Ferdinand Walter +.) Geboren am 30. November 1794 in Weglar, erhielt Ferdinand Walter seine Gymnasialbildung in Köln. Noch nicht neunzehnjährig, hat er in einem Kosaken-Regiment den Befreiungskrieg mitgemacht; dann widmete er sich in Heidelberg der Rechtswissenschaft. Erst seit wenigen Monaten Privatdocent, wurde er bereits 1818 an die neu gestiftete Universität Bonn berufen, welcher er seitdem ununterbrochen angehört hat. Er war ein akademischer Lehrer ersten Ranges. Ausgezeichnet durch Pflichttreue wie durch Gediegenheit, schreibt die „Köln.-Volksztg.", Klarheit und Eleganz des Vortrages, hat er Tausende von Schülern zu seinen Füßen gesehen, und man darf behaupten, daß der Ruf der Bonner juristischen Facultät wesentlich durch seine Vorlesungen über Kirchenrecht, römische und deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, Naturrecht und juristische Encyclopädie begründet worden ist.

Neben seiner ausgebreiteten Lehrthätigkeit war Hr. Walter ein fruchtbarer, vielseitiger Schriftsteller. Die meisten seiner Publicationen gehören natürlich dem Gebiet der juristischen Disciplinen an. Im Jahre 1822 erschien sein bahnbrechendes „Lehrbuch des Kirchenrechtes," welches eine lange Reihe von Auflagen erlebte und auch in's Französische, Italienische und Spanische übersezt wurde. Auch in der Geschichte des Rheinlandes war er wohlbemandert, und seine Schrift über das Erstift Köln ist eine vortreffliche, leider auf einen Band beschränkt gebliebene Leistung. Seine reichen Erinnerungen hat er in dem zur Kenntniß zeitgenössischer Personen und Zustände sehr schätzbaren Buche „Aus meinem Leben" (1865) niedergelegt.

Von den zahlreichen ihm zu Theil gewordenen Auszeichnungen

mögen seine Ernennung zum geheimen Fußirath und die Verleihung des Gregoriusordens durch Papst Gregor XVI. (1836) erwähnt sein. Sein goldenes Professoren-Jubiläum fiel mit der Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Bonner Hochschule (1868) zusammen; auch den 60. Jahrestag seiner Doctor-Promotion hat er noch erlebt.

Schwere Schicksale haben seinen Lebensabend umdüstert. Zwar fand ihm die Schwäche des Alters ungewöhnlich lange fern geblieben, noch als hochbetagter Greis bewahrte er sich eine kräftige Gesundheit. Auch als ein schweres Augenleiden sich zu fast vollständiger Erblindung steigerte, hat er lange gegen die drohende Unthätigkeit angekämpft. Es war ein schmerzlicher Anblick, wenn er am Arm eines Schülers den Katheder bestieg, um die ihm so lieb und unentbehrlich gewordene Lehrthätigkeit fortzusetzen. Bis zur letzten Grenze der Möglichkeit ist er seinem Amte treu geblieben. Seitdem war seine Kraft gebrochen. Am 13. December früh 10 Uhr ist der Senior der Bonner Universität im Alter von 85 Jahren den Folgen einer Speicheldrüsen-Entzündung erlegen.

H. Walter war stets ein treuer Sohn seiner Kirche. In den Wirren des Jahres 1870 hat er unentwegt gestanden, und mit tiefem Schmerz, ein guter Katholik und ein guter Patriot, die verhängnißvolle Entwicklung des kirchen-politischen Streites verfolgt. Die Entschiedenheit, mit welcher er sich auf die Seite der Kirche stellte, hat vielleicht dazu beigetragen, seine letzten Jahre so einsam zu gestalten. Aber auch wer auf diesem Gebiete sein Gegner war, wird in Trauer und Ehrfurcht an diesem Grabe stehen. R. I. P.

(Ein Urtheil des seligen Bischofs von Ketteler über Kinder-Gebetbücher.) Beim Durchlesen älterer Werke des hochseligen Bischofs von Mainz stießen wir auch auf einen Hirtenbrief aus dem Jahre 1864. In diesem Hirtenbriefe befindet sich folgende Stelle über den Gebrauch von Gebetbüchern für Kinder. „Auch die Schulkinder von da an, wo sie lesen können, müssen ein Gebetbuch besitzen. Ein ganz wichtiger Theil der Erziehung für Eltern, Lehrer und Priester ist die Erziehung der Kinder für das Gebet, für den Verkehr mit Gott, und somit auch für die richtige fromme Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste. Kinder, die daran gewohnt gewesen, vom 6. bis zum 14. Lebensjahre dem Gottesdienste beizuwohnen, mit den Händen in der Tasche, den Rücken gegen den Altar gewandt, gedankenlos umhergaffend und ebenso gedankenlos hier und da ein bis zum Ueberdruß wiederholtes Lied mitsingend unter Begleitung von so starken Orgelklängen, daß die Menschenstimmen dabei verschwinden, werden auch im späteren Leben nie mehr eine Abnung davon bekommen, wie ein Christ mit Herz und Seele den unendlich hl. Geheimnissen des Christenthums bezuwohnen soll. Aus solchen Kindern wachsen und dann Jünglinge und Männer heran, welche dunkle, verborgene Plätze für die besten in der Kirche halten und glauben, Gott einen Dienst erwiesen und ihre Pflicht als vernünftige und christliche Menschen erfüllt zu haben, wenn sie am Sonntag an einem solchen Winkel, unter der Orgelblüthe, hinter dem Orgelkasten, oder auf der Treppe, wo ein andächtiges Gebet ebenso unmöglich ist, als eine andächtige Stellung des Körpers, dicht zusammengedrängt zugebracht haben. Das sind die Folgen, wenn in der Jugend die Kinder nicht lernen mit Andacht und Ehrerbietung dem Gottesdienste beizuwohnen, wie es eben der Dienst Gottes und die Würde des Gotteshauses erfordert. Die Schuld aber tragen jene, die mit ungreiflicher Verblendung diese Uebelstände in der Jugendzeit der Kinder dulden, obwohl sie von Gott befehlt waren, die Kinderhergen zum

frommen Gebete anzuleiten. Die Kinder bedürfen des Gebetbuchs um so mehr, je leichter ihr kindlicher Sinn und Geist zerstreut wird.“

(Zum Namen Oskar) bringt das „Salzb. Kirchenbl.“ folgende Erläuterungen: „Ich glaube, daß Oskar nichts anders, als eine Variante von Oskar ist. Oskar (Oskar Otkar) war ein Seliger des Stiftes Tegernsee in Baiern und wurde, wie sein Bruder Walbert, von den ältesten Zeiten als Seliger verehrt. Sie waren die Stifter von Tegernsee (746). Seitdem das Namenwechseln bei der Professablegung üblich war (XVI. Jahrhundert) trug allzeit ein Religiöser des Stiftes den Namen Otkar (sie schrieben meistens Ocar). Ein Heiliger oder Seliger Oskar ist mir niemals untergekommen. Daß übrigens in Rechner's Benediktiner-Martyrologium der Name Otkar und Walbert nicht vorgekommen, hat nicht viel zu sagen. Eben so wenig findet man darin die Seligen: Gilland, Waltraut, Sandfried, Waltho, Worigand u., welche alle Selige aus dem Benediktinerorden gewesen. Derlei Martyrologien haben immer ihre Lücken.

(Zum Schutze der Auswanderer.) Die Verhältnisse in London sind für Arbeiter gegenwärtig sehr schlecht und in den Kreisen der dortigen Arbeiter herrscht ein schrecklicher Unglaube. Wenn aber Jemand dorthin nach London reisen will, so möge er sich durch seinen Herrn Pfarrer eine Empfehlung an den katholischen Geistlichen der deutschen Pfarrei, Herrn Volk, 47 Union Street, Whitechapel, London, geben lassen; derselbe wird ihm nach Kräften beistehen. Anzurathen ist es, erst dann abzureisen, wenn Arbeit zugesagt ist. — Alle Jene, welche nach Amerika auswandern wollen, sind in ihrem eigenen Interesse gebeten, sich an die Vertrauensmänner des Komitees zum Schutze der Auswanderer zu wenden. Dieselben sind: in Hamburg: Herr Theodor Meynberg, Dornbusch 6; „ Bremen: Herr Pastor Peter Schöffler, Werderstraße 12, und dessen Assistent, Hr. Friedr. Heinr. Wöhrmann, Poststraße 1. „ Havre: Herr Pastor Lambert Reithmann, chapelle allemande, rue J. B. Eyriès.

„ Antwerpen: Fr. W. Warden, rue de Moy 44.
„ Liverpool: Mr. William Trost, 47 Duke Street.
„ London: Mr. Sohn Arnold, 12 Walden Street, New-Road Commercial Road, London East.
„ New-York: Mr. Josef Köbke, Third Street No. 185.
„ Rotterdam: Mr. Jaf. Böller, Rachte Rotte Kade Vrundenlauen Nro. 8.

Zur Chronik.

1) Gestorben in der Diocese Breslau.

Franz Wache, Blei-Dechant, Cereemoniar und General-Procurator der Altaristen, † 1. November 1879 in Breslau.
Oswald Hentschel, Pfarrer zu Schawoine, † 9. November 1879.
Hc. August Langer, Gymnas. Religions- u. Oberlehrer a. D. zu Gr. Glogau, † 13. Nov. 1879.
Julius Blümel, Seelsorger in Schweidnitz, † 15. Nov. 1879.
Anton Leuschner, Pfarrer in Hundsfeld, Kr.-Schulen-Inspector em., † 23. Nov. 1879 zu Hundsfeld.

2) Erzdiocese Prag, preuß. Anth.

Franz Heinsch, Kurf.-Erzb. Notarius, Jubilar-Pfarrer und Pfarrer von Schönfeld, † 11. Nov. 1879.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau, Ring 53,

empfiehlt ihr grösstes Lager liturgischer Werke zu gütigen Bestellungen. Vorräthig sind stets in grösster Auswahl:

Missale Romanum.

Gebunden: in Leder mit rothem Schnitt, 2 Krampen und Custos;

in Leder mit rothem Schnitt, Verzierungen, 2 Schlössern und Custos;

in Leder mit Goldschnitt, 2 Schlössern, 4 Ecken und seidenem Custos;

in Leder mit Goldschnitt, 2 Schlössern, 8 Ecken und seidenem Custos;

in fein (schwarz, braun, roth, violett) Chagrinleder mit Messing-, Neusilber- oder echt Silber-Beschlag und feinem Seiden-Custos;

in fein Juchtenleder, Pergament, Sammet mit Neusilber oder echt Silber-Beschlag und feinem Seiden-Custos.

Zu Jubiläums- oder anderen Festgeschenken empfehlen sich die Missale-Ausgaben mit colorirten oder auf Goldgrund gemalten Initialen, Vignetten und grösseren Holzschnittbildern, der Preis für diese Ausgaben stellt sich jedoch bereits ca. 65 Mk., 130 Mk., 225 Mk. für das ungebundene Exemplar.

Missale defunctorum

vorschriftsmässig eingebunden in Leder mit Goldschnitt und in fein schwarz Chagrinleder mit Goldschnitt.

Breviarium Romanum (mit neuesten Festen)

4bändige Ausgabe:

In Quart: 44 M. 60 Pf., mit 4 herrlichen Farbendrucktiteln 56 M. 60 Pf., gut gebunden in Chagrinleder mit Goldschnitt und Custos 105 Mk. resp. 117 Mk.

In Lexicon-Octav: 34 Mk., gut gebunden in Chagrinleder mit Goldschnitt und Custos 75 Mk.

In Octav: 20 Mk., gut gebunden in Leder mit Goldschnitt 40 Mk., in Chagrinleder mit Goldschnitt 44 M.

Dasselbe auf Chinapapier 24 Mk. resp. 44 Mk., 48 Mk.

Dieses schon lange mit Spannung erwartete soeben erschienene neue Brevier erlauben wir uns ganz besonders zu empfehlen.

Jeder Bogen dieses neuen Breviers ist vor seinem Reindruck in der *S. Rithum Congregatio in Rom selbst revidirt und approbirt* worden; auf die grösstmögliche *Bequemlichkeit* des Beters wurde jede anwendbare Rücksicht genommen; die *Haupttheile* und *vorzüglichsten Feste* des Breviers sind im Pars *Himialis* durch 9, im Pars *Verna* durch 15, im Pars *Aestiva* durch 10 und im Pars *Autumnalis* durch 7 herrliche *Originalcompositionen* des so beliebten Wiener Meisters, Herrn Professor Klein, würdig illustriert.

Ein nicht hoch genug zu schätzender *Vorzug* des neuen Breviers ist dessen *Vollständigkeit* und *Correktheit*, und fallen demnach für dieses Brevier die lästigen Supplemente und Einlagen weg.

Ausführliche Prospekte, Probebogen und Preisverzeichnisse sind durch uns gratis und franco zu beziehen.

In Taschen-Format: 15 Mk., in Leder mit Goldschnitt 27 Mk., in Chagrinleder mit Goldschnitt 36 Mk.

In Miniatur-Format: 14 Mk., in Leder mit Goldschnitt 24 Mk., in Chagrinleder mit Goldschnitt 30 Mk.

Diese Ausgaben werden auch in jedem andern beliebigen Bande hergestellt.

Einbändige Ausgabe in Taschenformat. Preis 9 Mk., gebunden in Chagrinleder mit Goldschnitt 14 u. 15 Mk.

Diese Ausgabe ist besonders als „*Reisebrevier*“ in den biegsamen dabei aber dauerhaften Einbänden sehr beliebt.

In rother Leinwand (à la Bädker) 11 Mk.

In dunkler dito dito 11 Mk.

In schwarz Maroquinleder mit Goldschnitt 14 Mk.

Dasselbe als *Einlegebrevier* gebunden:

in rothe Leinwand (à la Bädker) 12 Mk.

in feines dunkles Maroquinleder als Brieftasche gebunden, daher „*Brieftaschenbrevier*“ genannt 18 Mk.

Einbändige Ausgabe in Gross-Octav. Preis 9 Mk. 50 Pf., als *Einlegebrevier* gebunden in Maroquinleder 15 M., mit Goldschnitt 18 M.

Hora diurnae.

Officia propria.

Pericopen, deutsch. Preis 1 M. 50 Pf.

Gebunden in Leder einfach 3 Mk. 75 Pf.,

dito mit Goldschnitt 4 Mk. 50 Pf.

Pericopen, polnisch. Preis 4 Mk.

Gebunden in Leder einfach 6 M. 50 Pf.,

dito mit Goldschnitt 7 Mk. 25 Pf.

Preces ante et post Missam

auf einem Blatte 30 Pf., aufgezogen 1 Mk.

auf zwei Blatt 1 Mk., aufgezogen 2 Mk.

Gebete beim Anlegen der Cultgewänder,
aufgezogen 40 Pf.

Altar-Tafeln in allen Grössen, mit schönem und deutlichem Druck, von einfachster Ausstattung, zu mittleren Preisen bis zu Prachtblättern, wozu die *Einrahmung* auch beschafft wird.

Bei Bestellungen hierauf bitten wir um gütige Mittheilung des ungefähren Betrages der verwandt werden kann, um darnach die Blätter als auch die *Einrahmung* auswählen zu können, ebenso um gefällige genaue Angabe der Grösse der Haupt- und Seiten-Tafeln, wie auch des Stiles des Altars.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau

empfiehlt nachstehende antiquarische Bücher ihres katholischen Lagers zu den beigezeichneten äußerst billigen Preisen:

- Analecta juris pontificii.** Dissertations sur differents sujets de droit canonique, liturgie et théologie. 1870/71, 1873, 1874, 1875 (1872 nicht erschienen).
Zusammen 60 Francs — für 10 M.
- Arezzo, Muster-Predigten.** II. Band für 50 Pf.
- Augustinus Postille.** Eine Auswahl aus den Reden des hl. Augustin auf das Kirchenjahr vertheilt. 5 M. 75 Pf. für 2 M. 50 Pf.
- Baldeschi, Ausführliche Darstellung des Römischen Ritus.** Mit 3 Abbildungen 4 M. für 2 M.
- Bannard, Geschichte des hl. Ambrosius.** 5 M. 80 Pf. für 4 M. 50 Pf.
- Boiffen, Das hl. Evangelium Jesu Christi.** Erklärt in Betrachtungen auf jeden Tag des Kirchenjahres. 3 Bände. 9 M. für 5 M.
- Bolanden, Conrad von, Gesammelte Schriften.** Volks-Ausg. Gut gebd. 10 Bände. 29 M. 60 Pf. für 22 M.
- Bougaud, Geschichte d. hl. Johanna Franziska von Chantal.** 6 M. für 4 M. 50 Pf.
- Brentano, Clemens.** Gedichte. Gebunden 6 M. für 3 M.
— Ausgewählte Schriften. In zwei Bänden. Mit Illustrationen. 7 M. für 6 M.
- Brühl, Neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu von ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. bis zum Jahre 1846.** 5 M. für 1 M. 50 Pf.
- Die Schweiz und die Jesuiten in den Jahren 1846/47. 2 M. 25 Pf. für 75 Pf.
- Bucher, Die sieben hl. Sacramente.** Mit Original-Holzschnitten. Gebunden 1 M. 60 Pf. für 75 Pf.
- Bund, Weihnachtstlänge.** Eine Festgabe in Lied und Bild. Fein gebunden 7 M. 50 Pf. für 3 M.
- Campadelli, Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.** 9 M. 60 Pf. für 7 M. 25 Pf.
- Catechismus romanus** nach dem Beschlusse des Concils von Trident. Mit gegenüberstehendem lateinischen Texte u. 3. Aufl. 2 Bände. 6 M. für 2 M. 50 Pf.
- Chrysostomus, des hl., Homilien in einer Auswahl für Seelsorger und zur Privatervbauung.** 2. Auflage. 4 M. 50 Pf. für 2 M. 50 Pf.
- Concilium Tridentinum Canones et Decreta.** Mit gegenüberstehender deutscher Uebersetzung, einem geschichtlichen Abrisse des Concils und vollständigen Inhaltsverzeichnisse. 6. Aufl. 4 M. für 2 M.
- Dante, Göttliche Komödie.** Uebersetzt und erläutert von Streckfuß. 9. Auflage. Gebunden 6 M. für 3 M.
- Diel, Brentano.** Ein Lebensbild. 2 B. 9 M. für 7 M.
- Dinkel, Homilien über die Evangelien auf die Tage des Herrn.** 2 Bände. 6 M. 50 Pf. für 3 M.
- Eggerl, Vier Klänge der Adventglocke zur Vorbereitung auf das h. Weihnachtstfest.** Vier Adventpredigten. 30 Pf.
- Feierstunden im häuslichen Kreise.** Mit Bildern. II. u. III. Jahrgang. à 3 M. für 1 M.
- Fuhlrott, Der Allerseelentag.** Sechs Predigten gehalten auf dem Gottesacker, und Lorinser, Die Welt. Sieben Fastenpredigten. Zusammen broschirt 2 M. 40 Pf. für 1 M.
- Fullerton, Constanze Sherwood.** Gut gebunden 7 M. 50 Pf. für 5 M. 50 Pf.
- Galland, Joseph v. Görres.** 2. Aufl. 6 M. für 4 M. 50 Pf.
- Gaume, Rom in seinen drei Gestalten, oder das alte, das neue und das unterirdische Rom oder die Katafomben.** 4 Bände 16 M. 20 Pf. für 10 M. Dasselbe III. Bb. 3 M. 90 Pf. für 1 M., dasselbe IV. Bb. 4 M. 50 Pf. für 1 M. 50 Pf.
- Gautier, Rundreise eines Katholiken in seinem Zimmer.** 1 M. für 30 Pf.
- Gemminger, Der Marienprediger.** Eine homiletische Monatschrift. I. u. II. Jahrgang à 6 M. für à 3 M.
- George, Leuchtturm der hl. römisch-katholischen Kirche für Alle, welche im Glauben Schiffbruch gelitten und dennoch gerettet sein wollen.** 1 M. 50 Pf. für 50 Pf.
- Gerber, Unfehlbarkeit des Papstes.** 1 M. für 30 Pf.
- Grosz, Tagebuch der Heiligen.** 2 Bde. 6 M. für 4 M. 50 Pf.
- Gurj, Moralthologie.** 9 M. 60 Pf. für 5 M.
- Haas, Katechismus über den Inhalt der ganzen hl. Schrift und der Kirchengeschichte.** 30 Pf.
- Das Reich Gottes von Erschaffung der Welt bis auf unsere Zeit. 30 Pf.
- Hafen, Predigten auf alle Sonn- und Festtage.** 6 M. für 2 M. 50 Pf.
- Predigten zu Patrociniumsfeiern und auf das Kirchweihfest. 2. Ausgabe. 1 M. 80 Pf. für 1 M.
- Predigten zur Deschprozession und auf das Erntedankfest. 1 M. 80 Pf. für 1 M.
- Hahn-Hahn, Gräfin, Vergieb uns unsere Schuld.** Eine Erzählung. Gebunden 7 M. 50 Pf. für 5 M.
- Vier Lebensbilder. Ein Papst, ein Bischof, ein Priester, ein Jesuit. Gebunden 3 M. 50 Pf. für 2 M. 50 Pf.
- Büchlein vom guten Hirten. Geb. 3 M. für 2 M.
- Halder, 52 Leichenreden.** 2. verb. Aufl. 3 M. 50 Pf. f. 1 M. 50 Pf.
- Handweiser, literarischer.** Jahrgang 1875, 1876, 1877, 1878 à Jahrgang 3 M. für à 1 M.
- Haus, 26 Gelegenheits-Predigten.** 2 M. für 75 Pf.
- Haus- und Handbuch für alle nach Belehrung, Tugend und Vollkommenheit strebende Christen.** 10. Aufl. 2 Bände in 1 Band gebunden. Mit Illust. für 1 M.
- Hausen, Der gute Christ und seine Pflichten.** Ein Unterrichtsbuch für kath. Familien, Prediger und Lehrer. 2. Aufl. 2 Bände 6 M. für 4 M. 50 Pf.
- Hedwigs-Blatt, St. I.** Jahrg. geb. 6 M. für 2 M. 50 Pf.
- III. Jahrgang I. Hälfte für 50 Pf.
- Jahrgang 1872, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878 und 1879 à Jahrgang 6 M. für à 3 M.

- Höflinger, Manuale rituum.** Gut gebunden 2 M. 50 Pf. für 1 M. 75 Pf.
- Hungari, Rußer-Predigten.** I. Bd. Feste des Herrn. 1. Theil für 50 Pf.
- **Religiöse Gedichte.** 2. Auflage. Gut gebunden 4 M. 50 Pf. für 1 M. 50 Pf.
- **Gottes Blumen aus dem deutschen Dichtergarten.** 2 Bde. gut gebunden 9 M. für 4 M. 50 Pf.
- Jansa, Leichtsaßliche Sonntags-Predigten.** 3 M. für 1 M.
- **Advent- und Oster-Predigten.** 3 M. für 1 M.
- Illmense, Fünzig kurze Grabreden.** 1 M. 50 Pf. f. 75 Pf.
- Josephsblatt, St.** Jahrgang 1876, 1877, 1878 à 60 Pf. für à 30 Pf.
- Katholik, Der.** Jahrgang 1876. 12 Hefte. 15 M. für 3 M.
- Kerschbaumer, Paterfamilias.** Eine Pastoral in Beispielen. 2. verb. Aufl. Gut gebunden 6 M. 50 Pf. für 5 M.
- Keym, Geschichte des 30jährigen Krieges.** 2 Bände. 5 M. 25 Pf. für 4 M.
- Kienle, Kurzgefaßte Sittenreden.** 6 M. für 4 M. 50 Pf.
- Kiesel, Weltgeschichte.** 2. Aufl. 2 Bde. 11 M. 40 Pf. für 11 M.
- Kirch, Sammlung religiöser Neben bei Taufen und Trauungen.** 3 M. für 1 M.
- Klaus, Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres über die Hauptwahrheiten der christkatholischen Religion.** 4 Bde. à 4 M. 50 Pf. für à 3 M.
- Kaincs, Die Petroleuse.** Geb. 3 M. 50 Pf. für 2 M.
- **Der Sonderling.** Gebunden 5 M. für 3 M.
- Leichenreden, 42 kurze.** 1 M. 50 Pf. für 1 M.
- Liguori, Alph. Practische Anleitung zur christkatholischen Seelsorge.** 3. verb. Aufl. Gebd. 5 M. für 3 M.
- **Der Beichtvater in den wichtigsten Gegenständen der christl. Moral.** Gut geb. 4 M. 50 Pf. für 3 M.
- Linsenmann, Lehrb. d. Moralktheologie.** 8 M. 40 Pf. für 6 M. 50 Pf.
- Manuale precum in usum seminariorum e breviario missali et pontificali romano excerptum.** Gut gebunden 2 M. 75 Pf. für 2 M.
- Martin, Bischof, Dr. Die Wissenschaft von den göttlichen Dingen.** Gut gebunden 4 M. für 3 M.
- Missionen, Die katholischen, 1873 bis 1879.** 13 Semester à 2 M. für à 1 M., dasselbe gebunden in 6 Bände 38 M. für 25 M., einzeln 1873/74 8 M. für 5 M., 1875 bis 1879 à 6 M. für à 4 M.
- Monte, Bartholomäus del, Worte Jesu an das Herz des Priesters oder Betrachtungen für Geistliche auf alle Tage des Monats.** 1 M. für 30 Pf.
- Pachtler, Der Götz der Humanität oder das Positive der Freimaurerei.** Nach Dokumenten. 6 M. für 4 M. 50 Pf.
- Perin, Christliche Politif.** 6 M. für 4 M. 50 Pf.
- Philothea.** Jahrgang 1876. 5 M. 50 Pf. für 3 M., Jahrgang 1879: 5 M. 50 Pf. für 4 M. 50 Pf.
- Probst, Professor Dr. Eusebia.** Erste Betrachtungen über tiefe Wahrheiten der christlichen Religion. 2. Auflage. 2 Bände. 4 M. 80 Pf. für 2 M. 50 Pf.
- Quartalschrift, theologische (Tübingen).** Jahrgang 1876. 4 Hefte. 9 M. für 2 M. 50 Pf.
- Rissel, Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres.** 2 Bde. gebunden 7 M. 50 Pf. für 3 M. 50 Pf.
- v. Roschütz, Predigten f. d. hl. Fastenzeit.** 3 M. für 75 Pf.
- Rötscher, Weihnachts-Festkreis oder Christus und das Geheimniß seiner Menschwerdung.** 4 M. für 1 M.
- Rundschau Literarische.** Aachen. Band I.—IV. zusammen 26 M. 40 Pf. für 10 M., einzeln jeder Band für 3 M.
- Sattler, Jesu Lehrworte. Großthaten und Leiden.** 2 M. 50 Pf. für 75 Pf.
- Scherer, Marienpredigten.** 2. Aufl. 7 M. 50 Pf. für 5 M. 75 Pf.
- **Gelegenheitspredigten.** 3. Auflage. 7 M. 50 Pf. für 5 M. 75 Pf.
- Scheurer, Unschuld oder Buße.** Eine Gabe für die reisere Jugend. 1 M. 50 Pf. für 50 Pf.
- Simar, Lehrbuch der Moralktheologie.** 2. Aufl. 5 M. 40 Pf. für 4 M. 30 Pf.
- Spreil, Lehren der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik.** 4 M. für 3 M.
- Staps, Predigt-Entwürfe.** 2 Bände. 5 M. für 2 M. 50 Pf.
- **Pastoral-Unterricht über die Ehe.** 8. Auflage. 6 M. für 2 M.
- Stieselhagen, Kirchengeschichte in Lebensbildern.** 2. Aufl. 5 M. 40 Pf. für 4 M. 25 Pf.
- Stimmen aus Maria-Laach.** XIV. bis XVII. Band à 5 M. 40 Pf. für à 2 M. 50 Pf.
- Veith, Joh. Em. Dr. Das Friedensopfer in einer Folgereihe kath. Darstellungen.** 2 M. 40 Pf. für 1 M.
- **Etwas über die Musik der Kirchenmusik, dargestellt in einer Homilie.** 30 Pf.
- **Das Vater unser.** 4. Auflage. 4 M. für 1 M.
- Weigl, Gast- und Gelegenheits-Predigten.** 3 M. 30 Pf. für 1 M. 50 Pf.
- Zimmermann, Prof. Dr. Geschichte der Aesthetik.** 13 M. 20 Pf. für 3 M.
- **Allgemeine Aesthetik als Formwissenschaft.** 10 M. für 2 M. 50 Pf.
- Bourbon, Isabelle de. Méditations chrétiennes.** Publiées par les soins de Madame la Duchesse de Ratibor. Gut gebunden 3 M. 50 Pf. für 2 M. 50 Pf.
- Combes, Francois. Les libérateurs des nations.** 5 M. 25 Pf. für 2 M.
- Correspondant, le, Recueil périodique.** 1877. II. Semester. 12. Hefte. 18 M. für 5 M.
- Segur, Comtesse, Bible d'une Grand-Mère.** Illustrée de 30 Gravures. Gut gebunden 13 M. 50 Pf. für 7 M. 50 Pf.
- Veuillot, Louis. Molière et Bourdaloue.** 4. Edition. 3 M. für 1 M.
- — **Les conleuvres.** 3 M. für 1 M.

Die von anderen Antiquariaten offerirten Bücher werden gleichfalls billigt besorgt.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Nachstehende Bücher unseres Verlages liefern wir, soweit der für diesen Zweck herabgesetzte Vorrath reicht,
zur „Hälfte des Ladenpreises.“

- Berg, Prof. Dr.** Ueber die Erforderlichkeit der priesterlichen Ehe-Einsegnung zum Sacrament der Ehe. Ladenpreis 1 M.
- Bonifacius-Vereins-Blatt, Schlesiſches.** 20 Jahrgänge. Ladenpreis à Jahrgang 1 M. 20 Pf.
- Christ, Betrachtungen über das Gleichniß vom Weinstock.** Joh. XV. Ladenpreis 1 M.
- Commer, Dr.** Die Katholicität nach dem hl. Augustinus. Ladenpreis 1 M. 50 Pf.
- Franz, Dr.** Chef-Redacteur der „Germania.“ Marcus Aurelius Cassiodorus Senator. Ein Beitrag zur Geschichte der theol. Literatur. Ladenpreis 2 M.
- — **Johannes Baptista Balzer.** Ein Beitrag zur neuesten Geschichte der Diocese Breslau. Ladenpreis 3 M.
- Friedrich, Prof. Dr.** Schrift, Tradition und kirchliche Schriftauslegung, oder die katholische Lehre von den Quellen der christlichen Heilswahrheit. Ladenpreis 4 M. 50 Pf.
- Gertlein, Rath, Pfarrer.** Das Opfer Jesu Christi. Sechs Fastenpredigten. Ladenpreis 1 M. 20 Pf.
- — **Festtagspredigten.** Ladenpreis 4 M.
- — **Segen und Triumph des Christenthums.** 4 Predigten gehalten während der Weihnachtszeit. Ladenpreis 60 Pf.
- Jüttner, Pfarrer.** Die kirchlichen Gebete und Betrachtungen zum heil. Altarsacramente in der Frohnleichnamszeit, verdeutscht nach dem Brevier, Missal und Ritual. Nebst 1 Singschrift. Ladenpreis 80 Pf.
- Karker, Canonicus.** Die Schriften der apostolischen Väter übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Ladenpreis 2 M.
- Kinner, Rath, Pfarrer.** Mariologie. Ladenpreis 2 M.
- König, Dr.** Religionslehrer. Die Echtheit der Apostelgeschichte des heil. Lucas. Ladenpreis 4 M.
- Kur, Pfarrer.** Berg der Seligkeiten nebst einigen Blicken auf dieses und das künftige Leben. 15 Predigten. Ladenpreis 3 M. 50 Pf.
- Lichtorn, Pfarrer.** Blumen auf christlichen Gräbern, oder das Traueramt mit mehreren Grabgesängen. Ladenpreis 1 M.
- Ringard, Alterthümer der Angelsächsischen Kirche.** Ladenpreis 5 M.
- Lorinser, Dr. Canonicus.** Das heiligste Herz Jesu. Sieben Fastenpredigten und eine Jahresluß-Predigt. Ladenpreis 1 M. 60 Pf.
- — **Bhagavad-Gita.** Uebersetzt und erläutert. Ladenpreis 9 M.
- — **Entwicklung und Fortschritt in der Kirchenlehre nach Newman.** Ladenpreis 2 M.
- Nicht, Pfarrer.** Licht in der Finsterniß. Eine Auswahl von Predigten mit Einfluß eines Cyclus von Fastenpredigten. Ladenpreis 4 M. 50 Pf.
- — **Das Weltgericht in sieben Fastenpredigten.** Ladenpreis 1 M. 20 Pf.
- v. Roschütz, Pfarrer.** Fastenpredigten. Ladenpreis 2 M.
- Sauer, Dr. Canonicus.** Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. Ladenpreis 2 M.
- Speil, Dr. Rath.** Officium parvum beatae Mariae virginis lateinisch und deutsch. Ladenpreis 2 M.
- — **P. Karl Antoniewicz.** Ladenpreis 5 M.
- Stabik, Pfarrer.** Wspomnienia z podróży do Włoch Górnych i Dólnych. Ladenpreis 3 M.
- Stephan, Präfect.** Fünf Maipredigten. Ladenpreis 50 Pf.
- Wick, Canonicus Dr.** Homiletische Betrachtungen und Predigten über die Sonntags-Evangelien in der Faſte. Ladenpreis 2 M. 50 Pf.
- — **Christus, der Sohn Gottes.** Kanzelvorträge. Ladenpreis 1 M. 50 Pf.
- — **Thomas von Villanova.** Sechs Predigten zur Vorbereitung auf das heil. Christfest. Ladenpreis 1 M.

Zusendung geschieht bei Einsendung des Betrages oder bei Nachnahme franco.
